

# Holzarbeiter-Zeitung.

Zeitschrift für die Interessen aller Holzarbeiter.

Publikationsorgan des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

sowie für Krankenkassen derjenigen Berufe, welche dem Holzarbeiter-Verbande angehören.

Erscheint wöchentlich.  
Abonnementspreis M. 1.— pro Quartal.  
zu beziehen durch alle Postanstalten.  
Post-Nr.: 3220.

Herausgeber: B. Große in Hamburg.  
Verantwortlich für die Redaktion: A. Höste, Hamburg;  
für die Expedition und den Anzeigentheil: S. Stubbe, Hamburg.  
Redaktion und Expedition: Hamburg-Eimsbüttel, Bismarckstraße 10.

Inserate f. d. viergespalt. Petitzeile od. deren Raum 30  $\mathcal{A}$ .  
Bergnügungs-Anzeigen 15  $\mathcal{A}$ , Versammlungs-  
Anzeigen und Stellenvermittlungen 10  $\mathcal{A}$  pro Petitzeile.  
Beilagen nach Uebereinkunft.

## Kollegen! Gedenket der 900 Ausständigen in Schmölln!

Inhalt: Die Gewerkschaften in Sachsen. — Die Fünftler in Halle. — Zum Knopfaberstand in Schmölln. — Erster Verbandstag des deutschen Holzarbeiter-Verbandes. — Sozialpolitische Rundschau. — Verband deutscher Holzarbeiter: Bekanntmachung des Ausschusses. — Korrespondenzen. — Eingekandt. — Verband deutscher Korbmacher. — Streiks und Lohnbewegung. — Gewerkschaftliches. — Gerichts-Chronik. — Literarisches. — Briefkasten. — Abrechnung der Zentral-Krankenkassen- und Sterbekasse deutscher Korbmacher. — Versammlungs-Anzeiger. — Anzeigen.

### Lohnbewegung.

Zugzug ist fernzuhalten: Von Tischlern nach **Vareil** (Kietjen's Werkstatt), **Rohebach** bei St. Ingbert (Wagner's Werkstatt), **Bunzlau i. Schl.** (Kahlisch's Werkstatt) und **Bern** in der Schweiz (Firma Marzili); von Bildhauern und Kehlern nach **Lauterberg** (Gillegeist); von Drechslern nach **Lübben** (P. Lindemann); von Steinnuß- und Hornknopf-Drechslern nach **Schmölln in S.-M.**

Wir erwarten aus vorstehenden Orten mindestens alle zwei Wochen eine Mittheilung über den Stand des Streiks oder die Aussperrung; im anderen Falle freuchen wir die Orte ohne Weiteres. Die Red.

### Die Gewerkschaften in Sachsen.

u. Die sächsische Organisation ist seit Langem ein Schmerzenskind unserer Bewegung. Beeinflusst durch die Bestimmungen der §§. 24 und 25 des sächsischen Vereinsgesetzes, und noch mehr, durch deren rigorose Handhabung seitens der verschiedenen Behörden haben die Gewerkschaften in Sachsen seit ihrer allgemeinen Auflösung unter dem Sozialistengesetz nur unter sehr erschwerenden Umständen und in höchst beschränkter Form Fuß fassen können, und wenn wir hier trotzdem ein sehr reges und hochentwickeltes gewerkschaftliches Leben haben, so ist dies dem industriellen und gewerblichen Charakter des Landes zu danken, der der Produktion desselben seinen Stempel aufdrückt, und nicht zum wenigsten auch dem Klangegeist unserer Arbeiter, der alle reaktionären Unterdrückungsgelüste zu Schanden werden läßt.

So blühten die Gewerkschaften, trotz unzähliger Schikanen und Auflösungen, immer von Neuem empor; der Form aber, die ihnen das Vereinsgesetz vorschrieb, mußten sie sich anbequemen, da sie ihren Bestand nur behaupten konnten, je weniger sie den Behörden angreifbare Blößen zeigten. Da § 24 das Recht der Zweigvereinsbildung und des Inverbindungtretens mit anderen Vereinen an die staatliche Verleihung der Körperschaftsrechte und an eine besondere ministerielle Erlaubniß knüpft, alles Vorzüge, die nur wenigen Gewerksvereinen erreichbar sind, und des Weiteren § 25 zuwiderhandelnde Vereine mit Auflösung und Bestrafung der Mitglieder bedroht, so können unsere Gewerkschaften von obigen Rechten keinen Gebrauch machen, umsoweniger, als die Behörden jede Zahlstelle oder Filiale eines deutschen Verbandes als derartigen Zweigverein auffassen und deren Einrichtung verbieten. Zwar kommt auch in dieser behördlichen Auffassung die vielgerühmte sächsische Latitudo (Bewegungsfreiheit, Spielraum) zum Ausdruck, indem thatsächlich in Sachsen bis in die letzte Zeit und auch jetzt noch eine Anzahl wirklicher Zahlstellen deutscher Gewerkschaftsverbände, die keine Korporationsrechte besitzen, sich ungehindert ihres freilich immer problematischen Daseins erfreut; doch hat namentlich in allen größeren Städten und

Industriebezirken die schärfere Auffassung den Sieg davongetragen.

Unter solchen Umständen kam für die Gewerkschaften zunächst nur die Lokalorganisation als Fachverein in Betracht, welche sich jeder Verbindung mit anderen Vereinen streng enthalten mußte. Aber nach § 22 sind in Sachsen zur Stiftung und Theilnahme nur mündige, über 21 Jahre alte Personen berechtigt, was dazu führte, daß die sächsischen Fachvereine alle minderjährigen Berufskollegen, deren Gewinnung und Organisation doch gerade eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaften bildet, zurückweisen mußte. So war der sächsische Fachverein von je her ungenügend zur Erfüllung unserer gewerkschaftlichen Aufgaben; er bedurfte einer Ergänzung oder eines völligen Ersatzes. Zunächst einer Ergänzung, indem man die minderjährigen Kollegen veranlaßte, Einzelmitglieder der deutschen Verbände zu werden, welche an Leistungen und Mittel die lokalen Fachvereine von je her überragten. Da sich im ganzen sächsischen Vereinsgesetz keine auf solche Einzelmitglieder anwendbare Bestimmung findet, (wahrscheinlich legte man solchen 1850 keine besondere Bedeutung bei), so konnte die Einzelmitgliedschaft auch in keiner Weise angegriffen werden. Aber auch den älteren Fachvereinsmitgliedern mußte der Vorzug der Zentralverbände klar werden, jobaß Viele der Zentralisation, als auch dem Lokalverein angehörten, welsch Letzterer im Hinblick auf seine geringen Leistungen auch nur minimale Beiträge forderte. Die Einzelmitglieder zahlten ihre Beiträge an einen vom Verbandsvorstand ernannten Bevollmächtigten, der auch das Verbandsorgan Jedem zustellte und etwaige Unterstützungen auszahlte.

Auch dieser Bevollmächtigte war nur Einzelmitglied, konnte daher mit jedem anderen Einzelmitglied oder Kollegen in Verbindung treten, Versammlungen einberufen u. dergl., ohne mit dem Vereinsgesetz im Geringsten zu kollidieren. Die Einzelmitglieder erriethen die Abrechnungen, Mitgliederfrequenz u. in öffentlichen Versammlungen, und faßten dort die Kollegen auch Beschlüsse, welche der Bevollmächtigte zur Kenntniß nahm. Eine Zeit lang duldeten die Behörden die Einderung öffentlicher Einzelmitgliederversammlungen, in welchen die Mitglieder ganz unter sich waren. Hier wurden Statuten berathen, Delegirte gewählt, Anträge beschlossen usw., ohne auf irgend welche behördliche Bedenken zu stoßen.

Plötzlich jedoch änderte sich der Wind. Die Behörden erklärten in diesen öffentlichen Einzelmitgliederversammlungen Sitzungen eines nicht angemeldeten Vereins, als dessen Vorsitzender sich der Verbandsbevollmächtigte qualifizierte, und der mit einem anderen Vereine, dem Verbands, in ständiger Verbindung stand. Ergo wurden diese Versammlungen als Sitzungen einer nach dem Gesetz zu verbietenden Zahlstelle verboten. Die Einzelmitglieder wurden mit ihren Angelegenheiten auf die öffentlichen Berufsversammlungen verwiesen, wo die Behörden sie durch die Masse der den Verbänden fernstehenden Arbeiter gleichsam zu erdrücken gedachten. Aber die Einzelmitgliedschaft und der Verbandsbevollmächtigte konnten nicht angetastet werden.

Nunmehr vollzog sich unter den Gewerkschaften Sachsens der große Umschwung, der in die letzten vier Jahre fiel. Die Behörden mögen sich in ihren Voraussetzungen gründlich getäuscht haben, denn das direkte Gegenheil derselben trat ein. Man gedachte die Verbandsmitglieder mit ihren Angelegenheiten kalt zu stellen, aber bald beherrschten dieselben alle öffentlichen Berufs-

versammlungen, denen sie vollständig ein außerjächsisches Gepräge aufdrückten. Die Mitgliederzahl der Verbände wuchs zusehends, die Fachvereine wurden zu untergeordneten Faktoren mit Minimalbeträgen, die man nur deshalb nicht völlig sinken ließ, weil man eben glaubte, Vereine seien unentbehrlich.

Aber mit dieser Bedeutung fiel auch ihre Existenz. Sie hatten ihre Aufgabe längst erfüllt, soweit sie in ihrer Beschränktheit dieselbe erfüllen konnten, sie boten fortwährend Gefahr, bei dem geringsten Zeichen eines Zusammenarbeitens mit den Verbänden behördliche Eingriffe hervorzurufen; sie waren infolge ihrer geringen Beiträge beliebt bei jenen Drückbergern, welche unter den wichtigsten Ausreden einer ordentlichen Organisation fernbleiben und nur den billigen Vorwand hatten, bereits organisiert zu sein. „Ich bin ja im Fachverein. Was nützt mir der Verband? Das ist bloß etwas für die jungen Leute!“

Diese gefährliche Nebenbuhlerschaft, die jeder Vertiefung der gewerkschaftlichen Kämpfe im Wege stand, war also mehr als überflüssig geworden. Zugleich dokumentirte der Fachverein eine Unterstellung unter die fesselnden vereinsgesetzlichen Bestimmungen, eine Unterstellung unter den übermächtigen Einfluß der Behörden, dem man sich je eher, je besser entziehen mußte. Das Heil lag allein in den Lücken des Vereinsgesetzes, in der außerjächsischen Organisation, welche mit Hilfe des Vertrauensmännersystems seinen siegreichen Einzug in Sachsen gefeiert hatte. Das Letztere funktionirte so sicher und ausgezeichnet, daß man ruhig die sächsischen Vereine über Bord werfen konnte, und mit ihnen stiegen über Bord jene Einschränkungen des Vereinsgesetzes. Das war der Sieg der Organisationsidee über die juristische Form. Die Arbeiter hatten sich von dem einschneidenden Begriff „Verein“ freigemacht; sie brauchen keine Vereine mehr, die bloß den Behörden unnötige Handhabe geben, ihre Maßnahmen einzuschränken, und die schlimmsten Bestimmungen des Vereinsgesetzes wurden durch diese Taktik überflüssig gemacht.

Aber dieser Strich durch die reaktionäre Rechnung blieb ihnen nicht geschenkt. Komme man auch zunächst der neuen Gestaltung der Dinge nichts anhaben, so warteten doch die Behörden augenscheinlich auf jede Gelegenheit zum Eingreifen, und die öffentlichen Versammlungen wurden aufs Heiligste überwacht und darüber Akten geführt. Es kam nur auf eine neue Interpretation des Vereinsgesetzes an, um diesem wieder die nöthige Geltung zu verschaffen, und eine solche war bald gefunden. Die Chemnitzer Polizeidirektion löste im Vorjahre die dortige Parteioorganisation auf, indem sie den Vertrauensmann der Partei als Leiter der lokalen Genossen, die öffentlichen Parteiversammlungen als Mitgliederversammlungen eines politischen Vereins bezeichnete, der gegen § 24 des sächs. V.-G. verstöße.

Diese Interpretation war auch anderen Behörden willkommen: sie hat weit über Sachsen's Grenzen hinaus Aufsehen und als Auflösung eines Vertrauensmannes berechtigten Spott erregt. Auf die Gewerkschaften angewandt, brachte sie die Behörden zu folgender Kalkulation: Der Vertrauensmann ist nicht bloß als bevollmächtigtes Einzelmitglied, sondern als Vertrauensmann und Leiter der örtlichen Einzelmitglieder zu betrachten; da jedoch nach behördlicher Auffassung hinter einem Leiter allemal ein Verein steht, der sich hier mit öffentlichen Angelegenheiten befaßt, nicht angemeldet ist (§ 19) und mit dem Verbands in ständiger Verbindung steht, so folgerte man daraus auf das Vorhandensein











Abrechnung der Central-Kassen- und Sterbekasse deutscher Korbmacher, (Gungehriebene Hilfskasse Nr. 98, Zeit. (Für das Jahr 1894.)

Main financial table with columns for Name der Verwaltungsstelle, Beiträge (I-IV), Ausgaben, and various financial metrics. Includes a summary row at the bottom.

Ausgabe der Hauptkasse.

Table detailing the expenditure of the main fund, categorized by items like Statuten, Rechnungsbücher, and other administrative costs.

Einnahme der Hauptkasse.

Table detailing the income of the main fund, including contributions from members and other sources.

Die Einnahme pro Jahr 1894 beträgt... Die Ausgabe pro Jahr 1894 beträgt...

Beth, den 31. März 1895.

W. Wolgt, Kassier. Louis Walter, Vorsitzender. Robert Haute, Otto Haupt, Schriftführer.

